



Newsletter 2/2022

2. Dezember 2022

## Niederlassung und Aufenthalt: Gemeinden sind gefordert

Immer wieder kommt es vor, dass sich Personen nicht bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Den Gemeinden stehen verschiedene Mittel zur Verfügung, um dem entgegenzuwirken.

Wer wohnt wo? Man könnte meinen, diese Frage sei in der Schweiz leicht zu beantworten. Trotzdem gibt es immer wieder Fälle von Personen, die sich ohne Anmeldung an ihrem Wohnort aufhalten. Kantonsrätin Angela Lüthold (SVP) reichte zu diesem Thema im vergangenen Jahr eine parlamentarische Anfrage ein. Im Auftrag des Regierungsrates hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) das Anliegen am 21. September 2021 beantwortet. Die ausführliche Rückmeldung ist auf der Website des Kantons nachzulesen (Anfrage A 565). Der vorliegende Artikel fasst einige wichtige Aspekte daraus zusammen.

## Gemeinden müssen kontrollieren

Wie kommt es überhaupt dazu, dass jemand nicht angemeldet ist? In der Regel handelt es sich um Personen, die einen Umzug nicht melden. Oft geschieht dies aus Nachlässigkeit oder Unwissen – zuweilen aber auch aus krimineller Absicht. Um solche Situationen zu vermeiden, sind auch die Gemeinden gefragt. § 16 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt (NG; SRL Nr. 5) nimmt sie in die Pflicht, entsprechende Kontrollen vorzunehmen und die Ausweisschriften jener Personen einzufordern, die sie nicht innert vorgeschriebener Frist hinterlegen. Sie sind verantwortlich, dass die Bestimmungen über die Schriftenabgabe eingehalten werden. § 18 NG stellt in Aussicht, dass eine Gemeinde jene Personen mit bis zu 1'000 Franken büssen kann, die den gesetzlichen Melde- und Auskunftspflichten trotz Mahnung nicht nachkommen. Allfällige Bussenerträge fliessen in die Gemeindekasse.

## In der Praxis nur selten Bussen

Ob und in welchem Umfang die Gemeinden § 18 NG anwenden, entzieht sich der Kenntnis der kantonalen Verwaltung, sie hat keine Übersicht über ausgestellte Bussen in diesem Bereich. Eine im Zusammenhang mit der parlamentarischen Anfrage durchgeführte Umfrage des JSD in den Gemeinden der Kernagglomeration – den K5-Gemeinden – hat Folgendes ergeben: In Ebikon, Horw, Kriens und Luzern wurden im Zeitraum von 2018 bis 2020 keine Bussen für säumige Anmelder ausgesprochen. In Emmen wird nach dem zweiten Mahnschreiben eine Busse von 200 Franken angedroht; falls ein drittes Mahnschreiben fällig wird, erhöht sich die Busse um weitere 500 Franken. Diese Praxis ist seit Mai 2020 in Kraft.

## Auch Dritte sind in der Pflicht

Weiter besteht für Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen in § 17 NG die ergänzende und subsidiäre Auskunftspflicht, die sogenannte Drittmeldepflicht. Sie sind verpflichtet, Ein- und Auszüge sowie Logisnehmerinnen und -nehmer an die jeweilige Wohngemeinde zu melden. In den Kantonen Luzern, Aargau, Schaffhausen, Zug und Zürich ist dies online möglich unter <a href="www.drittmeldung.ch">www.drittmeldung.ch</a>. Ferner sind gemäss § 17 Absatz 3 NG sowohl Arbeitgeberinnen und -geber wie auch Elektrizitätswerke und andere Anbieter von leitungsgebundenen Diensten verpflichtet, den Gemeinden auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

\*\*David Koller\*\*

| KANTON <b></b> ■ |  |
|------------------|--|
| LUZERN 🗐         |  |

Justiz- und Sicherheitsdepartement **Abteilung Gemeinden** Bundesplatz 14 6002 Luzern

Telefon 041 228 64 83 gemeinden@lu.ch